

Magistrat der Stadt Krems: Richtlinien für Sportsubventionen

- Anspruchsberechtigt sind alle eingetragenen Sportvereine (ZVR-Nummer) mit Vereinssitz und grundsätzlicher Trainings- bzw. Wettkampfstätte im Gemeindegebiet der Stadt Krems. (Anregung: im Namen regionaler Bezug - Stadt/Stadtteil - bei neu Gründung)
- Förderfähig sind Sportvereine, die einen gemeinnützigen Zweck (verankert in den Statuten) erfüllen und grundsätzlich offen für neue Mitglieder sind.
- Förderfähig sind konkret:
 - Kinder-, Jugend- und Nachwuchssport – besonders förderfähig!
 - Breitensport inkl. Senior:innen-Sport
 - Inklusion und Behindertensport
 - Infrastruktur oder deren Erhalt/Sanierung
 - Mieten für Sportstätten
 - Energiekosten
 - Trainer:innenkosten
 - Sportutensilien (z.B. Bälle, Fallschuttmatten, Trainingsgeräte, Trainingshilfen, ...)
 - Öffentliche nicht-kommerzielle Sportveranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Tag des Kremser Sports, ...)
 - Trainingslager
 - Dressen (auf den Dressen sollte das Logo der Stadt Krems abgedruckt werden <https://www.stadt-krems.at/cd-krems/>; ein Nachweis mittels eines Fotos ist zu übermitteln)
 - Spitzenleistungen bei Wettkämpfen an Vereine ab Staatsmeistertitel „allgemeiner Klasse“
- Nicht förderfähig sind konkret:
 - Förderungen für einzelne Personen (Sportlerinnen/Sportler)
 - kommerzielle Sportveranstaltungen
 - VIP-Aktivitäten, Gastro/Büffetbetrieb oder ähnliches
 - Nahrungsergänzungsmittel und ähnliches
 - Vereinsfeiern, Vereinsfeste
- Das Online-Formular für das Subventionsansuchen muss vollständig ausgefüllt sein und sollte online übermittelt werden: <https://amtsweg.gv.at/krems/start.do?generalid=Subventionsansuchen#>
- Dem Subventionsansuchen müssen folgende Beilagen angefügt sein:
 - detaillierte Beschreibung des Zweckes des Subventionsansuchens
 - Kostenaufstellung mit dazugehörigen Rechnungen samt den Zahlungsnachweisen
→ Die Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt sein.
- Die Behandlung des Subventionsansuchens erfolgt erst nach Vorlage aller Unterlagen. Je nach Wertgrenze entscheidet der Magistrat, der Stadtsenat oder der Gemeinderat.
- Die Subventionsansuchen und alle notwendigen Beilagen müssen bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt Krems eingebracht werden.
- Auf der Homepage des geförderten Vereins ist auf einer gut ersichtlichen Position das Logo der Stadt Krems darzustellen. <https://www.stadt-krems.at/cd-krems/>
- Die Förderhöhe richtet sich nach Maßgabe der Mittel und der Bewertung durch das Sportamt bzw. das jeweilige zuständige Gremium. Der Fördertopf ist begrenzt („first come - first serve“). Verspätet eingebrachte Anträge werden im aktuellen Kalenderjahr nicht mehr behandelt.
- Sollte ein Verein größere Investitionen durch die Stadt Krems subventionieren lassen wollen, ist eine rechtzeitige Beantragung bis spätestens Ende Juni für das jeweilige Folgejahr einzubringen, da diese im Budget der Stadt Krems gesondert beantragt und vom zuständigen Gremium (Gemeinderat/Stadtsenat) beschlossen werden müssen. Die Unterlagen müssen eine detaillierte Beschreibung samt sonstiger zur Beurteilung notwendiger Unterlagen (z.B. Pläne, etc.) und fundierte Kostenschätzungen und -aufstellungen beinhalten.
- Wird festgestellt, dass ein Verein Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so ist die Subventionssumme inkl. einer Pönale (€300,-) zurückzuerstatten. Die Rückzahlung hat binnen vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung zu erfolgen. Der betreffende Verein wird in der Folge für die Dauer von fünf Kalenderjahren von jeder Förderung der Stadt Krems ausnahmslos ausgeschlossen.
- Die Stadt Krems hält sich vor, den Zweck des Subventionsansuchens nachträglich beim Verein oder in der Sportstätte durch ihre Organe zu kontrollieren. Sollte die Kontrolle verweigert werden, so wird entsprechend dem vorstehenden Punkt verfahren.
- Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Krems. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen des jeweiligen Gremiums der Stadt Krems (Magistrats- Stadtsenat- oder Gemeinderatsentscheidungen) im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Subventionen sind unanfechtbar.